Einzelgenehmigung zur Nutzung eines Offenen Kanals in Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage des § 21 Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und nach Maßgabe der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle und der jeweiligen Nutzungsordnung geben Offene Kanäle Einzelpersonen sowie gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen die chancengleiche Gelegenheit, einzelne, sachlich und zeitlich bestimmte und nicht regelmäßig wiederkehrende Beiträge auf eigene Kosten zu verbreiten. Ein Offener Kanal darf nicht zur Erzielung von Einnahmen benutzt werden. Werbung, Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit für politische Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen sind unzulässig. Für den jeweiligen Beitrag oder die Sendung ist jede nutzungsberechtigte Person selbst verantwortlich. Offene Kanäle werden sowohl über analoge und digitale Kabelanlagen und Plattformen simulcast sowie immer auch über das Internet verbreitet. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) kann einen Beitrag oder eine Sendung beanstanden, wenn der Beitrag oder die Sendung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Unter Beachtung dieser Maßgaben beantrage ich gemäß § 7 Abs. 1 OK-Satzung:

	Name:						
	Straße:						
	PLZ / Ort:						
	Telefon:						
	Email:						
die Erteilung einer Einzelgenehmigung als verantwortliche nutzungsberechtigte Person zur Nutzung des <u>Offenen Kanals:</u>							
(Nan	ne des OK)						
für den B	en Beitrag:						
	Titel:						
	Untertitel:						
	Länge:	(hh:mm:ss)					

Ich erkläre,

1. dass ich

- a) meinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland habe,
- o) nicht Inhaber einer Zulassung nach § 13 Abs. 1 MedienG LSA bzw. nicht Inhaber einer rundfunkrechtlichen Zulassung außerhalb von Sachsen-Anhalt, keine Gebietskörperschaft, keine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder deren gesetzlicher Vertreter oder leitender Bediensteter bin,
- c) keine politische Partei oder Wählervereinigung bin,
- d) nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in lit. b) und c) genannten Institutionen stehe,
- e) hinsichtlich der beantragten Nutzung des Offenen Kanals nicht im Interesse oder in Vertretung der in lit. b) und c) genannten Institutionen handele,
- f) den Offenen Kanal nicht zur Erzielung von Einnahmen benutze,
- g) die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beachte,
- h) über die zur Herstellung und zur Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte verfüge;

dass der Beitrag

- a) überwiegend selbst gestaltet ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt,
- b) keine Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art enthält,
- nicht der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit politischer Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen dient,
- d) nicht im Auftrag einer staatlichen Stelle entstanden ist,
- e) kein Teleshopping ist oder enthält,
- f) nicht gesponsert ist,
- g) keine Werbung enthält.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für eventuelle Beschädigungen oder für Diebstahl, etc. an Sachen im vollen Umfang hafte, die im Zusammenhang mit Produktionen in den Räumen des o.g. Offenen Kanals und anderen Offenen Kanälen in Sachsen-Anhalt oder denen der MSA erfolgen, wenn diese durch mich oder durch unter meiner persönlichen Verantwortung stehende Dritte entstehen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern, die dort verwahrt werden, haften die MSA und der jeweilige Offene Kanal nur für den Materialwert.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass mein Beitrag im Offenen Kanal bzw. ggf. in anderen Offenen Kanälen sowohl über Kabelanlagen, Breitbandnetze und sonstige Netze (z.B. IPTV) und Plattformen sowie simulcast über das Internet und für die ggf. nachfolgend erklärten Verbreitungswege oder -formen verbreitet wird.

Im Auftrag des Vorstands der Medienanstalt S	Sachsen-Anhalt							
Ort, Datum								
Einzelgenehmigung wird erteilt: Sendezeit gem. JMStV zu beachten:	Ja Nein	Nein Ja	Sendezeit ab		Uhr			
Durch den OK auszufüllen:								
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.								
Ort, Datum	Ur	nterschrift						
Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen der M Offenen Kanälen meine personenbezogene Rechtsansprüchen Dritter sowie zum Zwecke de nur zu den vorstehend genannten Zwecken w insbesondere zu kommerziellen Zwecken erfolgt	en Daten zur er Aufsicht der M veitergegeben v	Geltendmachu 1SA elektronisch į	ng, Ausübung ode gespeichert und auf b	er Verteid Degründete	igung vor s Verlanger			
Datenschutzbelehrung Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist zum Zwecke der Nutzung des o.g. Offenen Kanals und der Verbreitung des beantragten Sendebeitrags erforderlich und erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.								
Das Hinweisblatt Vermeidung von Verstößen ge- zur Kenntnis genommen.	gen das Werbev	verbot und das Ve	rbot politischer Werl	bung (Anlag	ge) habe ich			
Ich verpflichte mich, die MSA über jede von mi Kanäle in Sachsen-Anhalt zu informieren.	ir veranlasste W	/eitergabe des Be	eitrages zur Verwerti	ung außerh	alb Offene			
Ich versichere, dass ich im <u>Besitz aller Rechte</u> Verbreitungswege bzwformen bin und verpflic zum Sendeaustausch die betreffenden Träger d von Schadensersatzansprüchen wegen eventuell freizustellen. Diese Verpflichtung ist verschulder	chte mich, den 1 Ier Offenen Kan I fehlender Rech	Trägerverein des äle, die MSA sow	o.g. Offenen Kanals b ie den jeweiligen Ne	zw. bei Ein tz-/Plattfor	verständnis mbetreibe			
20.00 Uhr (ab 12 J.) 22.00 Uhr (ab 16	J.)23.	00 Uhr (ab 18 J.)	bis jeweils 6.0	0 Uhr auszi	ustrahlen.			
Falls ja: Der Sendebeitrag ist aus jugendschutzre	echtlichen Grün	den nicht vor						
Der Beitrag enthält Teile, welche geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen:								
 a) mein Beitrag im Programm des Offene b) mein Beitrag auch in anderen Offenen c) mein Beitrag auch in Offenen Kanälen d) mein Beitrag in Mediatheken des Offe (Videoplattformen) abrufbar ist: 	Kanälen Sachse in anderen Bun	en-Anhalts verbre desländern verbr	eitet wird:	Ja Ja Ja	Nein Nein Nein Nein			
Ich bin damit einverstanden, jedoch ohne Recht	sanspruch daraı	uf, dass						
Internet und für die ggf. nachfolgend erklärten N	/erbreitungswe	ge oder -formen v	erbreitet wird.					

Anlage (Seite 3): Hinweise zur Vermeidung von Verstößen gegen das Werbeverbot und das Verbot politischer Werbung

Hinweise zur Vermeidung von Verstößen gegen das Wirtschaftswerbeverbot:

Bei der Nennung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen ist besonders auf die Einhaltung des Werbeverbotes zu achten. Die Nennung oder Darstellung ist:

zulässig,

wenn es aus programmlich-dramaturgischen Gründen, insbesondere zur Darstellung der realen Umwelt, sowie zur Wahrnehmung von Informationspflichten erfolgt.

unzulässig,

wenn es gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt oder, wenn die redaktionelle Gestaltung der Förderung werblicher Interessen dient. Indizien hierfür sind insbesondere:

- wiederholte Nennung von Firmen- und Produktnamen und der Bezugsquellen von Waren oder Dienstleistungen
- Nennung der Preise von Produkten oder Dienstleistungen
- direkte Ansprachen des Zuschauers zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen
- Logos und logoähnliche Abbildungen von Marken, Firmen oder Dienstleistern sind nicht nur vorübergehend im Bild zu erkennen und sondern Grundbestandteil der Bildeinstellung

Hinweise zur Vermeidung von Verstößen gegen das Verbot politischer Werbung:

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 MedienG LSA sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit politischer Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen dienen, nicht zulässig. Die inhaltliche Verantwortlichkeit für die einzelnen Beiträge und Sendungen liegt gemäß § 21 Abs. 4 MedienG LSA beim jeweiligen Nutzungsberechtigten selbst.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Mediengesetzes Sachsen-Anhalt und der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle sollte zur Vermeidung eines Vertrauensverlustes und Imageschadens der Bürgermedien bei der Produktion von Beiträgen oder Sendungen grundsätzlich auf deren Ausgewogenheit geachtet werden. Eine einseitige Berichterstattung begründet jedoch selbst noch keinen Gesetzesverstoß. In diesem Falle besteht für jeden anderen Bürger die Möglichkeit, eine nach dessen Ansicht bestehende "Schieflage" zu korrigieren und mit einem eigenen Sendebeitrag zur Meinungsvielfalt beizutragen.

Zulässig sind Berichte über politische Ereignisse oder eine Auseinandersetzung mit politischen Themen in Abhängigkeit von der jeweiligen Gestaltung. z.B. sachliche und informative Berichterstattung über eine Parteiveranstaltung mit einzelnen "O-Tönen" und Redeausschnitten. Ebenso zulässig im Umfeld von politischen Wahlen sind Talkrunden mit verschiedenen Zusammensetzungen. Auch dürfen nur einzelne Kandidaten in Sendebeiträgen informatorisch vorgestellt werden - ohne jedoch, dass diese dabei konkret zur Stimmabgabe für sich oder ihre Partei aufrufen.

Bei der Sendung einer politischen Veranstaltung hängt die Zulässigkeit des Sendebeitrags von der redaktionellen Gestaltung des Inhalts ab. Im Grundsatz gilt das Verbot der politischen Werbung bzw. das Verbot nach § 21 Abs. 3 Satz 3 MedienG LSA. Da eine Parteiveranstaltung, insbesondere im Vorfeld einer Wahl, letztendlich eine Werbeveranstaltung zugunsten der Partei bzw. der angetretenen Kandidaten oder Öffentlichkeitsarbeit darstellt, ist eine "Eins zu Eins" Übertragung in Form einer redaktionell unbearbeiteten Ausstrahlung als politische Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen zu werten und deshalb unzulässig.

"Wahlwerbung" sind alle Maßnahmen, die konkret darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Die Wahlwerbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolgs gerichtet sein.

Ferner gilt in Offenen Kanälen das Verbot der religiösen und weltanschaulichen Werbung. Aufrufe zu einem religiösen oder weltanschaulichen Verhalten bzw. Versuche zu einer Glaubensbekehrung sind als unzulässige ideelle Werbung zu werten.